

Merkblatt Chemikalien, anorganisch

Entsorgungsanlage: SAV Hamburg - Anlieferungsbedingungen

Mit den nachfolgenden Informationen teilen wir Ihnen unsere Anlieferungsbedingungen für anorg. Chemikalien in der

SAV Hamburg

mit, um einen einfachen und zügigen Ablauf bei der Anlieferung zu erreichen

Die Anlieferungsform ist im Angebot bzw. im Entsorgungsnachweis/in der Notifizierung verbindlich festgelegt und richtet sich nach den Eigenschaften, der Zusammensetzung und der Menge des Abfalls sowie den technischen Möglichkeiten der Anlage. Sie ist damit unbedingt zu beachten. Der Abfall muss in seiner Gesamtheit den uns überlassenen Informationen (Sicherheitsdatenblätter, Beschreibungen, Fotos, Analysen etc.) entsprechen. Abweichungen können kostenpflichtig fakturiert werden. Weitergehende Rechte bleiben vorbehalten

Bei unvermeidbaren Abweichungen von der Anlieferungsform kontaktieren Sie bitte unbedingt vor der Anlieferung Ihren Ansprechpartner im Vertrieb. Zu allen weiteren Fragen der Abfallentsorgung stehen Ihnen ebenfalls unsere Ansprechpartner im Vertrieb zur Verfügung.

Die Anlieferung erfolgt bei der AVG Hamburg

Anlieferungstermine sind im Voraus bei unserer Dispositionsabteilung anzumelden:

Telefon: 040 - 733 51-0 E-Mail: Disposition@avg-hamburg.de
 Telefax: 040 - 732 51 64

Anlieferungszeiten (incl. Entladezeit):
 Mo – Do von 7:00 bis 17:00 Uhr
 Fr von 7:00 bis 14:00 Uhr

Im Rahmen der Terminanfrage muss der AVG eine Übersichtsliste mit den ermittelten Stoffbezeichnungen und Stoffgewichten zugeschickt werden. Der Anliefertermin kann frühestens 7 Arbeitstage nach Eingang der Liste mit der Disposition vereinbart werden.

Die folgenden Abfälle sind gesondert anzumelden:

- ADR-Klasse 4.2, 5.1 und 5.2 - brandfördernde und/oder selbstentzündliche Stoffe (bitte beachten Sie unseren besonderen Vordruck)
- Abfälle mit einer Zündtemperatur unter 135 °C sowie Diethylether
- Abfälle, die Quecksilber enthalten

Falls unsere Ansprechpartner des Vertriebs Ihnen für besondere Abfälle eine „Abstimmungsnummer“ mitgeteilt haben, ist diese unbedingt bei der Anmeldung bzw. im Anmeldeformular anzugeben und im Begleitschein im Feld „Frei für Vermerke“ zu hinterlegen.

Im Übrigen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Stand 01.06.2022) und die Merkblätter in ihrer jeweils zum Zeitpunkt der Anlieferung gültigen Fassung (abrufbar auf unserer Internetseite www.indaver.de unter dem Punkt „Service“). Bei Bedarf können die Dokumente auch gerne angefordert werden.

1. Definition

Abfälle im Sinne dieses Merkblatts sind Chemikalien aus Industrie, Gewerbe und Schadstoffsammlung gemäß der unten aufgeführten Aufstellung. Monochargen (Chargen > 1 t) sind separat anzufordern.

2. Anlieferungsform

- Die Abfälle müssen nach den geltenden Vorschriften der ADR sortiert, verpackt und bezettelt werden. Die Vorschriften der jeweils zutreffenden TRGS sind einzuhalten.
- Die einzelnen (beschrifteten) Chemikaliengebilde sind in Spannringdeckelfässern bis 120 l (Codierung 1A2 oder 1H2 (Verpackungsgruppe I)) gemäß der geltenden Sortierkriterien zu verpacken.
- Jedes Gebilde wird in einer Fass-Inhaltsliste vermerkt. Auf der Liste muss die Chemikalienbezeichnung und das jeweilige Gewicht notiert werden.
- Ist ein Fass gefüllt oder ist die Mengengrenzung erreicht, wird das Fass vollständig mit (anorganischem) Inertmaterial aufgefüllt.
- Das errechnete Gesamtgewicht des Fassinhaltes wird ebenfalls auf dieser Liste vermerkt.
- Die Liste ist in einer Versandtasche außen am Fass anzubringen. Auf dem Gebilde ist neben dem EAK-Schlüssel die nach dieser Verpackungsrichtlinie festgelegte Gruppe (= Lfd. Nr.) mit Gruppenbezeichnung anzugeben. Beispiel: EAK 16 05 07/ Lfd. Nr. 7/ Hydride
- Bitte achten Sie beim Verpacken darauf, dass Glasgefäße sich nicht berühren, ansonsten besteht die Gefahr, dass diese beim Transport zerstört werden.
- Alle Gebilde müssen grundsätzlich dicht verschlossen, äußerlich sauber, intakt und für die Inhaltsstoffe zugelassen und beständig sein.
- Jedes Gebilde ist deutlich sichtbar und dauerhaft mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:
 - Erzeuger
 - Abfallart/ggfs. Abstimmungsnr.
 - ESN-Nr.
 - Abfallschlüsselnummer
 - Gefahrstoffaufkleber
 - Korrekte Kennzeichnung nach ADR
- Jegliche Fremdbeschriftung und unzutreffende Gefahrzettel sind zu entfernen

- Es können grundsätzlich die folgenden Gebindeabmessungen verwendet werden:

Gebinde bis 30 l:

- Breite und Länge: max. 38 cm min. 20 cm
- Höhe: max. 50 cm min. 20 cm
- Gewicht: max. 30 kg min. 10 kg (siehe Sortierhinweise)

Gebinde > 30 l – 120 l

- Durchmesser: max. 60 cm
- Höhe: min. 58 cm max. 100 cm
- Gewicht: siehe Sortierhinweise

- Die Gebinde und Fässer sind auf einwandfrei erhaltenen und stabilen, handelsüblichen Holzpaletten anzuliefern. Durch eine ausreichende Sicherung muss ein gefahrloses Entladen und Handling gewährleistet sein. Stapelhöhe max. 1m (2-lagig bei 30 l Gebinden).
- Eine Anlieferung von Gebinden im ASP-Behälter ist nicht möglich.
- Je Palette dürfen nur Gebinde gleicher Größe und ESN-Nr. zusammengestellt werden
- Die Anlieferung hat mit Fahrzeugen zu erfolgen, die ein gefahrloses Entladen mittels Gabelstapler ermöglichen (keine Anlieferung in Abrollcontainern oder Absetzmulden). Paletten sind bei der AVG vom Anlieferer an die Entladekante zu stellen.
- Rollreifenfässer und Fässer mit seitlichem Spundloch sind aus technischen Gründen von der Annahme ausgeschlossen.
- Die folgenden Abfälle sind auf separaten Paletten anzuliefern, in Ausnahmefällen (z.B. bei einzelnen Gebinden) können die Stoffe so auf Paletten gestellt werden, dass sie problemlos auszusortieren sind:
 - ADR-Klasse 4.2, 5.1 und 5.2 - brandfördernde und/oder selbstentzündliche Stoffe
 - Abfälle mit einer Zündtemperatur unter 135 °C sowie Diethylether
 - Abfälle, die Quecksilber enthalten
 - Zusätzlich müssen diese Gebinde eine gesonderte Kennzeichnung tragen (z.B.: „Hg“)
 - Schwefelhaltige Abfälle (> 10 kg)
 - Abfälle mit org. geb. Silizium (> 10 kg)

3. Kriterien

Chemische Basisqualitäten:

Sofern im Angebot/Entsorgungsnachweis nicht abweichend vereinbart, gelten die nachfolgenden Basisqualitäten pro Gebinde (nicht aufgeführte Parameter müssen separat angefragt werden):

• Chlor	50 kg		
• Schwefel:	20 kg		
• Quecksilber:	0,1 kg		
• Cadmium/Thallium:	0,5 kg		
• Arsen:	5 kg		
• Vanadium:	0,2 kg		
• übrige Schwermetalle (Summe):	20 kg		
• Brom:	5 kg		
• Fluor:	5 kg		
• Iod:	1 kg		
• Cyanid:	20 kg		
• org. geb. Silizium:	10 kg		
• Heizwert:	0 – 20	MJ/kg:	max. 100 kg/Fass
	20 – 30	MJ/kg:	max. 50 kg/Fass
	> 30	MJ/kg:	max. 30 kg/Fass

Sortierkriterien für die Übernahme von Chemikalien, anorganisch

Nr.	Stoffgruppe		Verpackung
1	Phosphor: Phosphor, amorph (roter Phosphor) weißer/gelber Phosphor (unter Wasser aufbewahrt!)	Die im Punkt 3 aufgeführten Maximalmengen müssen unterschritten sein.	Mengengrenzung pro Fass: 10 kg
2	Sulfide, Hydrogensulfide und Dithionite und deren (wässrige) Lösungen: Natriumsulfid, Kaliumsulfid, Natriumhydrogensulfid Natriumdithionit, Kaliumdithionit Calciumdithionit		Mengengrenzung pro Fass: 20 kg
3	Feinst pulverisierte (pyrophore) Metalle, entzündbar: Aluminiumpulver, Magnesiumpulver Raney-Nickel Zinkstaub trockene Bronze		Mengengrenzung pro Fass: 10 kg Aluminiumpulver, Magnesiumpulver pro Fass: max. 1 kg
4	Alkali- und Erdalkalimetalle: Lithium (unter Petrolether oder Paraffin aufbewahrt!) Natrium; Kalium (unter Petroleum oder Paraffin aufbewahrt!) Calcium, Barium		Mengengrenzung pro Fass: Li, Ca, Ba: max. 10 kg Na, K: max. 5 kg
5	Hydrazin: Hydrazin und seine Derivate (z.B. Methylhydrazine) Hydrazinhydrat Hydrazin, wässrige Lösung		Mengengrenzung pro Fass: 30 kg Hydrazin, wasserfrei und Hydrazinhydrat pro Fass: max. 5 kg

Nr.	Stoffgruppe		Verpackung
6	<p>Carbide und Phosphide:</p> <p>Calciumcarbid, Aluminiumcarbid</p> <p>Calciumphosphid,</p> <p>Aluminiumphosphid, Zinkphosphid</p>		<p>Mengenbegrenzung pro Fass: 10 kg</p> <p>Hinweis:</p> <p>Carbide und Phosphide müssen separat angemeldet werden.</p>
7	<p>Hydride, Silicide, Amide und Azide</p> <p>Alkali- und Erdalkalimetallhydride wie Lithiumhydrid, Lithiumaluminiumhydrid, Lithiumborhydrid, Natriumhydrid, Natriumaluminiumhydrid, Natriumborhydrid, Kaliumborhydrid, Magnesiumhydrid, Calciumhydrid</p> <p>Alkali- und Erdalkalimetallsilicide wie Natriumsilicid, Kaliumsilicid, Magnesiumsilicid, Calciumsilicid</p> <p>Alkalimetallamide wie Natriumamid, Kaliumamid</p> <p>Natriumazid</p>	<p>Die im Punkt 3 aufgeführten Maximalmengen müssen unterschritten sein.</p>	<p>Mengenbegrenzung pro Fass: 10 kg</p> <p>Jeder einzelne Stoff muss in einer luft- und feuchtigkeitsdichten Kleinverpackung in dem Kunststoff-Fass verpackt sein.</p>
8	<p>Chlorite, Hypochlorite, Nitrate, Nitrite, Persulfate, Permanganate und deren (wässrige) Lösungen:</p> <p>Natriumchlorit, Kaliumchlorit, Calciumchlorit</p> <p>Natriumhypochlorit, Calciumhypochlorit, Schwimmbadchlorierungsmittel, Chlorkalk</p> <p>Nitrate, Nitrite</p> <p>Natriumpersulfat/Kaliumpersulfat</p> <p>Natriumpermanganat, Kaliumpermanganat, Calciumpermanganat</p> <p>auch: Kleinmengen an sonstigen brandfördernden Stoffen, die nicht separat aufgeführt worden sind</p>	<p>Die im Punkt 3 aufgeführten Maximalmengen müssen unterschritten sein.</p>	<p>Mengenbegrenzung pro Fass: 30 kg</p> <p>Ausnahme:</p> <p>Calciumpermanganat:</p> <p>Mengenbegrenzung pro Fass: 5 kg</p>

Nr.	Stoffgruppe		Verpackung
9	<p>Chlorate, Perchlorate, Bromate und deren (wässrige) Lösungen</p> <p>Alkali- und Erdalkalimetallchlorate</p> <p>Natriumperchlorat, Kaliumperchlorat</p> <p>Calciumperchlorat, Magnesiumperchlorat</p> <p>Bariumperchlorat</p> <p>Natriumbromat, Kaliumbromat, Magnesiumbromat</p>	Die im Punkt 3 aufgeführten Maximalmengen müssen unterschritten sein.	<p>Mengenbegrenzung pro Fass: 5 kg (fest)</p> <p>Mengenbegrenzung pro Fass: 10 kg (Lösungen)</p> <p>Magnesiumperchlorat: max. 0,5 kg</p> <p>Bariumperchlorat max. 2 kg</p>
10	<p>Peroxide und Superoxide, Typ C – F und deren (wässrige) Lösungen</p> <p>Alkali- und Erdalkalimetallperoxide</p> <p>Alkalimetallsuperoxide</p> <p>Wasserstoffperoxid</p>		<p>Mengenbegrenzung pro Fass: 5 kg</p> <p>Peroxide mit einer SADT < 50°C sind separat anzufragen</p> <p>(H₂O₂ bis 70%ig): Mengenbegrenzung pro Fass: 30 kg</p>
11	<p>Quecksilbersalze und deren (wässrige) Lösungen</p> <p>Quecksilberbromid, -chlorid, -iodid</p> <p>Quecksilbercyanid, -nitrat, -oxid, -sulfat, -sulfid, -thiocyanat</p> <p>Quecksilberchromat</p> <p>quecksilbersalzhaltige Reagenzien wie</p> <p>Hayemsche Lösung (wässrige Lösung von Quecksilberchlorid, Natriumsulfat und -chlorid),</p> <p>Mayers Reagenz (wässrige Lösung von Quecksilberchlorid und Kaliumiodid),</p> <p>Millons Reagenz (Lösung von Quecksilbernitrat mit salpetriger Säure)</p> <p>Nesslers Reagenz (wässrige Lösung von Quecksilberiodid und Kaliumiodid mit Natronlauge)</p>		<p>Mengenbegrenzung: 100 g Hg/Fass</p>

Nr.	Stoffgruppe		Verpackung
12	<p>Cyanide und Thiocyanate und deren (wässrige) Lösungen</p> <p>Natriumcyanid, Kaliumcyanid, Calciumcyanid, Bariumcyanid, Kupfercyanid, Bleicyanid, Nickelcyanid komplexe Cyanide wie Gelbes und Rotes Blutlaugensalz, Berliner Blau, Nitroprussidnatrium Thiocyanate (Rhodanide)</p>	Die im Punkt 3 aufgeführten Maximalmengen müssen unterschritten sein.	<p>Mengenbegrenzung pro Fass: 20 kg (fest)</p> <p>Mengenbegrenzung pro Fass: 30 kg (Lösungen)</p>
13	<p>Sonstige anorganische Chemikalien und deren (wässrige) Lösungen</p> <p>anorganische Chemikalien, die keiner anderen Sortiergruppe zugeordnet werden können, wie Eisensalze (außer Eisen-III-chlorid, wasserfrei), Mangansalze (außer Kalium-permanganat), Aluminiumsalze (außer Aluminiumchlorid, wasserfrei), Titansalze (außer Titanchloride), Borsäure</p> <p>Alkali- und Erdalkalimetallbromide, -chloride, -fluoride, -sulfate, -sulfite, -nitrate, -phosphate, -carbonate, -hydroxide, -borate, -silikate</p> <p>sonstige Schwermetallsalze (außer Quecksilber-, Arsen-, Cadmium-, Vanadium-, und Thalliumsalze)</p>		<p>Mengenbegrenzung pro Fass: 30 kg</p> <p>Ausnahmen: Schwermetallsalze max. 20 kg</p>
14	<p>Vanadium und Vanadiumverbindungen und deren Lösungen</p> <p>Vanadium, Vanadiumoxid, Vanadiumsalze</p>		<p>0,2 kg</p>
15	<p>Arsen-, Cadmium- und Thalliumverbindungen und deren (wässrige) Lösungen</p> <p>Arsen, Arsenoxide, Arsensalze Cadmium, Cadmiumoxid, Cadmiumsalze Thallium, Thalliumoxide, Thalliumsalze</p>		<p>Mengenbegrenzung pro Fass: 5 kg</p> <p>Cadmium, Thallium: pro Fass max. 0,5 kg</p>

Nr.	Stoffgruppe		Verpackung
16	Ammoniumverbindungen und deren wässrige Lösungen: Ammoniumverbindungen außer Ammoniumazide, -bromat, -chlorat, -dichromat, -nitrat, -nitrit, -perchlorat, -perchromat, -persulfat	Die im Punkt 3 aufgeführten Maximalmengen müssen unterschritten sein.	Mengenbegrenzung pro Fass: 30 kg
17	Brom, Iod und deren Verbindungen (auch in (wässrigen) Lösung) Iod, Iodide, Iodate Brom, Bromwasser		Mengenbegrenzung pro Fass: 1 kg (Iod) Mengenbegrenzung pro Fass: 5 kg (Brom)
18	Chromtrioxid Chromtrioxid, wasserfrei (Chromsäure, fest) (wässrige) Lösung von Chromtrioxid		Mengenbegrenzung pro Fass: 10 kg (fest) Mengenbegrenzung pro Fass: 20 kg (Lösung)
19	Anorganische Säuren und Anhydride Perchlorsäure in wässr. Lösung (max. 71 %) Salpetersäure, auch rotrauchend, Nitriersäuremischungen Schwefelsäureanhydrid Chromschwefelsäure Flusssäure, flusssäurehaltige Edelstahl-Beizpasten Phosphorsäureanhydrid Andere anorganische Säuren, saure Reiniger, Ätzmittel		Mengenbegrenzung pro Fass: 5 kg (Perchlorsäure) Mengenbegrenzung pro Fass: 30 kg
20	anorganische Laugen Natronlauge, Kalilauge, alkalische Reiniger, alkalische Abbeizmittel, Wasserglas		Mengenbegrenzung pro Fass: 30 kg
21	Elementarer Schwefel		Mengenbegrenzung pro Fass: 20 kg

22	Halogenide: Chlorsulfonsäure, Schwefelchloride Phosphor(III)-chlorid, Phosphor(III)-bromid Thionylchlorid Antimon(V)-chlorid, Zinn(IV)-chlorid, Titan(IV)-chlorid Aluminiumchlorid, Aluminiumbromid Antimon(III)-chlorid, Titan(III)-chlorid, Eisen(III)-chlorid Phosphor(V)-chlorid, Phosphor(V)-bromid Zinkchlorid Molybdän(V)-chlorid, Kupferchlorid	Die im Punkt 3 aufgeführten Maximalmengen müssen unterschritten sein.	Mengengbegrenzung pro Fass: 20 kg
----	---	--	-----------------------------------

Besonderheiten:

Die Anlieferung von Abfällen/Stoffen, die folgende Inhalte und/oder Eigenschaften haben, bedarf (unabhängig von den o.g. Basisqualitäten und Sortierkriterien) unserer ausdrücklichen Zustimmung:

- Abfälle, die sonstigen gesetzlichen Vorgaben unterliegen (z.B. CWÜ, BtMG, TierNebV)
- Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel (siehe Merkblatt PSM)
- Hinweis: Bei der AVG wird mit ABEK-Masken gearbeitet. Bitte halten Sie mit uns Rücksprache, sofern für Ihre Abfälle ein anderer Atemschutz-Filter benötigt wird.

4. Ausgeschlossene Stoffe

- Chemikalien in Gas- und Druckgasflaschen
- Chemische und biologische Kampfstoffe
- Explosionsgefährliche Stoffe, die im Sprengstoffgesetz verzeichnet sind und Munitionsabfälle
- Radioaktive Abfälle wie z.B. Uran- und Thoriumverbindungen
- Cyanwasserstoff (Blausäure)
- Asbesthaltige Stoffe
- Trockenbatterien, Bleiakkus
- Leuchtstoffröhren
- Unbekannte Stoffe (entspricht der Abfallgruppe 15 der ADR - Ausnahme 20)